

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN
ENTSCHEID

Nr. 242.285 vom 11. September 2018

A. 226.037/Vbis-220

In der Rechtssache: 1. **XXXX**,
 2. **XXXX**,
 in ihrer Eigenschaft als gesetzliche
 Vertreter von XXXX,
 Wahlдомизил bei
 Herrn Marco SCHMITZ,
 Rechtsanwalt,
 Eifel-Ardenne Straße 26
 4780 Sankt Vith,

gegen:

1. **die VoG Bischöfliche Schulen in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft**,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,
2. **die Deutschsprachige Gemeinschaft**,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit einer am 31. August 2018 eingereichten Klage beantragen die Kläger die Aussetzung der Ausführung bei äußerster Dringlichkeit:

„ 1.) Der Entscheidung des Klassenrates des 5. Jahres des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts des Bischöflichen Instituts Büllingen vom 25. Juni 2018 über die Nichtversetzung von Fräulein XXXX und/oder;

2.) Der Entscheidung der Einspruchskammer vom 20. August 2018 mit Referenz FbAUO.CaR/31.00/18.1836, im Rahmen derer befunden wurde, dass die Entscheidung des Klassenrates des 5. Jahres des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts des Bischöflichen Instituts Büllingen vom 25. Juni 2018 über

die Nichtversetzung von Fräulein XXXX nicht gegen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung verstößt, so dass diese Entscheidung nicht aufgehoben, und der Einspruch im Namen von Fräulein XXXX vom 28. Juni 2018 für unbegründet erklärt wurde und/oder;

3.) Der Entscheidung der Einspruchskammer vom 5. Juli 2018 mit Referenz FbAUO.CaR/31.00/18.1597, im Rahmen derer befunden wurde, dass die Entscheidung des Klassenrates des 5. Jahres des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts des Bischöflichen Instituts Büllingen vom 25. Juni 2018 über die Nichtversetzung von Fräulein XXXX nicht gegen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung verstößt, so dass diese Entscheidung nicht aufgehoben, und der Einspruch im Namen von Fräulein XXXX vom 28. Juni 2018 für unbegründet erklärt wurde; Entscheidung, welche durch oben genannte Entscheidung vom 20. August 2018 ersetzt wurde“.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch Beschluss vom 3. September 2018 wurde die Sache auf die Sitzung vom 5. September 2018 anberaumt.

Die beklagten Parteien haben beide einen Schriftsatz mit Anmerkungen hinterlegt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, Herr Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, und Herr David HANNEN, Rechtsanwalt, der *loco* Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte, für die zweite beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gegenteilige Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Die Kläger skizzieren den Sachverhalt wie folgt:

- „ IN ERWÄGUNG, DASS Fräulein XXXX während des letzten Schuljahres das 5. Jahr des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts des Bischöflichen Instituts Büllingen durchlaufen hat;
DASS sie bzw. ihre Eltern am 22. Juni 2018 einen Anruf erhielten, wonach der Klassenrat über die Nichtversetzung von Fräulein XXXX befunden hätte;
DASS die Antragsteller noch am selben Tag hiergegen mündlich Einspruch eingelegt haben;
DASS im Nachhinein jedoch, Fräulein XXXX ihr auf den 26. Juni 2018 datiertes Zeugnis erhielt mit als Beilage ein auf den 25. Juni 2018 datiertes Schreiben des Schulleiters, im Rahmen dessen erklärt wird, dass der Klassenrat am 25. Juni 2018 seine Entscheidung bezüglich der Nichtversetzung von Fräulein XXXX bestätigt hat (...);
DASS insofern die Antragsteller nicht nachvollziehen können, weswegen Fräulein XXXX in direkter Weise die Orientierungsbescheinigung Muster C, welche die Nichtversetzung bedeutet, ausgegeben und ihr nicht gestattet wurde in den vier in Frage kommenden Problemfächern Nachprüfungen abzulegen, haben diese mit Datum vom 28. Juni 2018 Einspruch gegenüber der zuständigen Einspruchskammer eingelegt (...);
DASS hieraufhin am 5. Juli 2018 eine Entscheidung der Einspruchskammer erging, im Rahmen derer befunden wurde, dass die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 nicht gegen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung verstößt (...);
DASS im sofortigen Anschluss hieran, die Antragsteller Beschwerde eingereicht haben am 6. Juli 2018 gegenüber der zuständigen Ombudsfrau (...);
DASS die besagte Ombudsfrau zu dem Schluss gekommen ist, dass das Anliegen der Antragsteller begründet ist, und sie ihre diesbezügliche Analyse mit Datum vom 14. Juli 2018 dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (...) und mit Datum vom 23. Juli 2018 dem Schulleiter des Bischöflichen Instituts Büllingen mitteilte (...);
DASS insofern durch die Antragsteller und auch durch die Ombudsfrau insbesondere die mangelhafte Begründung der strittigen Entscheidung aufgeworfen worden war, erhielten die Antragsteller am 1. August 2018 eine Abschrift der angeblich vom 25. Juni 2018 datierten schriftlichen Entscheidung des Klassenrates (...);
DASS trotz mehrfachen Nachfragens, den Antragstellern die letztgenannte Entscheidung und die darin enthaltene Begründung nie zuvor dargelegt worden waren;
DASS der stellvertretende Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Antragstellern und der Ombudsfrau am 2. August 2018 mitteilt, dass die Einspruchskammer erneut einberufen würde, und dass mit einem Kammertermin zwischen dem 16. und 22. August 2018 zu rechnen wäre, vorbehaltlich einer verbindlichen Terminfestlegung (...);
DASS die Ombudsfrau die Einspruchskammer mit Datum vom 9. August 2018 anscrieb mit Bitte die nun vorliegende schriftliche Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (...);
DASS die Einspruchskammer offensichtlich am 20. August 2018 eine neue Entscheidung verabschiedete, welche jene vom 5. Juli 2018 ersetzt (...);
DASS im Rahmen dieser Entscheidung abermals befunden wurde, dass die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 nicht gegen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung verstößt;
DASS dementsprechend die Entscheidung des Klassenrates nicht aufgehoben und der diesbezügliche Einspruch der Antragsteller für unbegründet erklärt wurde;

DASS die Antragsteller von der strittigen Entscheidung erst Kenntnis haben nehmen können, nachdem Ihnen diese ein erstes Mal per Emails Schreiben vom 28. August 2018 zugegangen war;
DASS das diesbezügliche Einschreiben den Antragstellern erst mit Datum vom 29. August 2018 zugegangen ist (...);
DASS die Antragsteller mit den strittigen Entscheidungen, einerseits des Klassenrates vom 25. Juni 2018 und, andererseits der Einspruchskammer vom 20. August 2018 bzw. vom 5. Juli 2018 nicht einverstanden sind, und sie deren Aussetzung sowie darüber hinaus das Anordnen von vorläufigen Maßnahmen beantragen“.

IV. Zulässigkeit des Antrags

Die beklagten Parteien erheben in ihren Schriftsätzen verschiedene Unzulässigkeitseinreden. Es ist nicht notwendig, über diese Einreden zu befinden. Es wäre nämlich nur notwendig, diese Einreden zu untersuchen und darüber zu befinden, wenn feststehen würde, dass die Bedingungen für die Bewilligung der Aussetzung in äußerster Dringlichkeit erfüllt wären, was, wie sich nachstehend ergeben wird, nicht der Fall ist.

Insofern diese Einreden den präzisen Gegenstand der Klage betreffen, nämlich welche der drei beanstandeten Entscheidungen auf zulässige Weise angefochten werden können, fällt die Untersuchung der Begründetheit dieser Einreden mit der Untersuchung der Begründetheit der Klage zusammen.

V. Untersuchung des Antrags

Gemäß Artikel 17 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass eine mit der Frist für die Behandlung eines ordentlichen Aussetzungsantrags unvereinbare äußerste Dringlichkeit vorliegt, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

V.1. Erster Klagegrund

V.1.1. Standpunkt der Kläger

Die Kläger führen in einem ersten Klagegrund Folgendes an:

- „ A. Verstoß gegen die substantiellen Formen und Gesetzesverstoß (Artikel 38 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen (hiernach: «das Dekret vom 31. August 1998»):

IN ERWÄGUNG, DASS in Artikel 38 des Dekretes vom 31. August 1998 die erforderliche Zusammensetzung der Einspruchskammer beschrieben wird; DASS im vorliegenden Falle jedoch nicht belegt ist, ob die 5 oder zuvor lediglich 4 Personen, welche im vorliegenden Falle der Einspruchskammer angehörten, die Erforderlichkeiten aus § 2 des genannten Artikels 38 erfüllen und unter den richtigen Mitarbeiter bzw. Personalangehörigen ausgewählt wurden;

DASS es des Weiteren unter § 3 des Artikels 38 heißt, dass die Einspruchskammer ihre Entscheidung mehrheitlich trifft, Stimmenenthaltungen nicht zulässig sind und bei Stimmengleichheit der Einspruch als abgelehnt gilt;

DASS jedoch aus der bzw. den strittigen Entscheidungen nicht hervorgeht, ob und zu welcher Mehrheit entschieden wurde, und ob es Stimmenenthaltungen gegeben hat;

DASS damit eine Verwaltungsentscheidung überprüfbar bleibt, sie auch explizit anführen muss, wie sie verabschiedet wurde;

DASS hierzu, wie im vorliegenden Falle erforderlich, auch Angaben zu den eventuellen Mehrheiten gehören;

DASS im vorliegenden Falle somit Verstöße gegen die substantiellen Formen und auch Gesetzesverstöße vorliegen“.

V.1.2. Beurteilung

Der Staatsrat versteht den Klagegrund so, dass er gegen die Entscheidung der Einspruchskammer vom 20. August 2018, die die Entscheidung vom 5. Juli 2018 ersetzt hat, gerichtet ist.

In der von den Klägern erwähnten Dekretsbestimmung wird nicht vorgeschrieben, dass die Einspruchskammer in ihrer Entscheidung erwähnen muss, wie sie zu dieser Entscheidung gekommen ist oder mit welcher Mehrheit diese Entscheidung getroffen wurde. In Ermangelung von Elementen, die das Gegenteil beweisen, oder die zumindest in diese Richtung zeigen, muss angenommen werden, dass die Bestimmung über die Zusammensetzung der Einspruchskammer und die Bestimmung, in der vorgeschrieben wird, dass die Einspruchskammer ihre Entscheidung mehrheitlich trifft, auch tatsächlich eingehalten worden sind, zumal jeder ihrer Mitglieder die beanstandete Entscheidung vom 20. August 2018 persönlich unterschrieben hat.

Demzufolge entbehrt der erste Klagegrund auf den ersten Blick der faktischen Grundlage.

V.2. Zweiter Klagegrund

V.2.1. Standpunkt der Kläger

Die Kläger führen in einem zweiten Klagegrund Folgendes an:

- „ B. Inexakte, falsche und unzureichende Begründung bei den Entscheidungen der Einspruchskammer vom 20. August 2018 und 5. Juli 2018 sowie bei der Entscheidung des Klassenrats vom 25. Juni 2018:

IN ERWÄGUNG, DASS sich die Einspruchskammer grundsätzlich darauf beschränkt zu behaupten, dass insofern das Zeugnis die Noten von Fräulein XXXX anführt, die ausgestellte Orientierungsbescheinigung C als ausreichend begründet zu betrachten ist;
DASS dies selbstverständlich völlig falsch ist.

1. Begründungsmängel in Verbindung mit mehrfachen Verstößen gegen Dispositionen aus dem Dekret vom 31. August 1998:

IN ERWÄGUNG, DASS Artikel 36 des genannten Dekretes bezüglich der Rechte des Schülers vorsieht, dass dieser das Recht hat über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert und über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden;
DASS sich dies deckt mit Artikel 4 aus der Studienordnung (...);
DASS es unter Artikel 77 des Dekretes vom 31. August 1998 heißt, dass das Ergebnis der Bewertung in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich festgehalten und kommentiert werden muss;
DASS jedoch festzustellen ist, dass die ursprüngliche Entscheidung des Klassenrates vom 22. Juni 2018 offensichtlich nicht schriftlich festgehalten wurde;
DASS darüber hinaus dem Zeugnis von Fräulein XXXX keine Kommentierung beilag, welche es für sie verständlich gemacht hätte, weswegen in ihrem Falle keine Nachprüfungen in Betracht gezogen wurden;
DASS Artikel 83 des Dekretes vom 31. August 1998 vorsieht, dass das Zeugnis mit einem Kommentar, welcher über den Fortschritt des Schülers Auskunft gibt, versehen wird;
DASS es unter Artikel 87 desselben Dekretes heißt, dass die Entscheidungen des Klassenrates schriftlich begründet werden;
DASS für die ursprüngliche Entscheidung des Klassenrates vom 22. Juni 2018 überhaupt kein Schriftstück zu bestehen scheint;
DASS dem Zeugnis von Fräulein XXXX ebenso wenig eine schriftliche Begründung des Klassenrates beilag;
DASS die Antragsteller erst am 1. August 2018, also bedeutend später, ein kurz gefasstes Schriftstück erhalten haben, was die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 darstellen soll;
DASS die hierin festgehaltene Begründung völlig widersprüchlich und widersinnig ist;
DASS es einleitend in der Begründung der Entscheidung des Klassenrates heißt, dass dessen Entscheidung begründet wird mit der Tatsache, dass Fräulein XXXX die Mindestanforderung von 50 % des Jahresgesamtergebnisses in 4 Fächer nicht erreicht hat;
DASS dieser Umstand an sich jedoch nicht automatisch Nachprüfungen ausschließt, ganz im Gegenteil;
DASS wie aus dem Urteil des Staatsrates vom 22. Dezember 2004 (C.D.P.K. 2005, Buch 1, Seite 220) hervorgeht, darf der Entscheidung keine absolut strikte Regel zugrunde gelegt werden, welche das

Einschätzen und Bewerten der persönlichen Verdienste des Schülers ausschließt;
DASS indem der Klassenrat seine Entscheidung jedoch einleitend damit begründet, dass Fräulein XXXX in vier Fächern nicht die Gesamtpunktzahl von 50 % erreicht hat, er nicht weiter auf die tatsächlichen Umstände des Falles eingeht, obwohl er dies hätte tun müssen;
DASS es dann weiter heißt in der Entscheidung des Klassenrates: «Zudem war ausschlaggebend, dass der Klassenrat der Ansicht ist, dass Fräulein XXXX im Rahmen ihrer Fähigkeiten auf die Prüfungen vorbereitet war»;
DASS dies vermuten lässt, dass der Klassenrat der Meinung war, dass Fräulein XXXX, gemäß ihrer Möglichkeiten, bestmöglich vorbereitet war und somit auch nicht die geringste Aussicht darauf bestehen kann, dass Fräulein XXXX die geforderten Nachprüfungen besteht;
DASS der Klassenrat selbst dieser These jedoch in krasser Weise widerspricht mit dem darauffolgenden Satz aus der Entscheidung vom 25. Juni 2018, welcher mit den Worten beginnt: «Sollte sie die 4 Nachprüfungen bestehen ...»;
DASS es also bedeutet, dass der Klassenrat selbst doch nicht vollends ausschließt, dass Fräulein XXXX die 4 Nachprüfungen bestehen kann;
DASS er allerdings für einen solchen Fall der Meinung ist, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Fräulein XXXX im 6. Jahr schnell den Anschluss verlieren würde;
DASS hier also mit Wahrscheinlichkeiten und zukünftigen Hypothesen und Eventualitäten gearbeitet wird, wofür es aktuell nicht die geringste Begründung gibt;
DASS auch der Klassenrat über keine Glaskugel verfügt, welcher ihm voraussagen kann, was das neue Jahr bringen wird;
DASS eine derart völlig hypothetisch und im Konjunktiv dargebrachte Begründung keiner adäquaten Begründung, wie sie erforderlich ist, entspricht;
DASS in diesem Zusammenhang ohnehin eine Diskriminierung vorliegt zwischen denjenigen Schülern, die die in Frage kommenden Prüfungen beim ersten Mal bestehen und denjenigen, die sie im Rahmen von Nachprüfungen bestehen;
DASS erstere im vorliegenden Falle für das 6. Jahr zugelassen würden, auch wenn ihre Resultate mindergut wären, als jene derer, die im Rahmen von Nachprüfungen vielleicht höhere Punktzahlen erreichen;
DASS nicht nachvollziehbar ist, warum, im Gegensatz von Ersteren, Letztere zwangsläufig größere Probleme im 6. Jahr haben sollten;
DASS, wie bereits erwähnt, die angewandte Begründung nicht angemessen ist.

2. Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte:

IN ERWÄGUNG DASS Artikel 2 vorsieht, dass Verwaltungsakte ausdrücklich begründet sein müssen;
DASS es unter Artikel 3 desselben Gesetzes heißt, dass die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses;
DASS die Begründung auch angemessen sein muss;
DASS im vorliegenden Falle bereits festgestellt wurde, dass in dem Zeugnis von Fräulein XXXX keine Begründung enthalten war für das Nichtgewähren von Nachprüfungen;
DASS Fräulein XXXX erst am 1. August 2018 eine ansatzweise faktische Begründung vorgelegt wurde, wobei die gesetzlichen Grundlagen bis heute nicht mitgeteilt werden konnten;
DASS jedenfalls die bereits zuvor analysierte Begründung völlig hypothetisch und somit nicht angemessen ist;

DASS eine korrekte Begründung auf Realitäten und nicht auf Wahrsagerei beruhen muss.

3. Allgemeiner Rechtsgrundsatz zur Begründung von Verwaltungshandlungen:

IN ERWÄGUNG, DASS angesichts des Vorausgegangenen ebenfalls gegen den vorgenannten allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen wurde“.

V.2.2. Beurteilung

Zuvor muss der Staatsrat bemerken, dass auch wenn die Klage, insofern sie gegen die Entscheidung des Klassenrats wegen eines Devolutiveffekts der Verwaltungsbeschwerde gerichtet ist, unzulässig wäre (siehe jedoch diesbezüglich die Beurteilung des dritten Klagegrunds), die Einspruchskammer in ihrer Entscheidung vom 20. August 2018 auf die Begründung der Entscheidung des Klassenrats verweist und sie sich - wenn von einem Devolutiveffekt der Verwaltungsbeschwerde auszugehen wäre - diese Begründung zu eigen macht. Demnach ist der Klagegrund zulässig.

Die Begründung für die Erteilung einer Orientierungsbescheinigung C - vielmehr als für die Aussetzung dieser Entscheidung und für das Einräumen einer Möglichkeit, Nachprüfungen abzulegen - beruht an erster Stelle auf den vom Schüler erhaltenen Punkten, die noch immer die meistgebrauchte Beurteilungsweise im Unterrichtswesen sind und die in dem am 26. Juni 2018 von den Klägern erhaltenen Zeugnis aufgenommen sind. Diese Punkte sollten ein repräsentatives Bild der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schülers geben. Daraus folgt im Prinzip, dass ein Schüler, der kein ausreichendes Jahresergebnis in einem oder mehreren Fächern aufweist, für dieses Fach die Zielsetzungen des Lehrplans nicht genügend erreicht hat. Eine Bezugnahme auf ein solches unzureichendes Jahresergebnis ist somit mindestens der Anfang einer Begründung für die Erteilung einer Orientierungsbescheinigung C.

Dazu kommt noch die begründete Entscheidung des Klassenrats vom 25. Juni 2018, die nachdem die Kläger gemäß Artikel 10.1 der Studienordnung einen schulinternen Einspruch gegen die Entscheidung des Klassenrats vom 22. Juni 2018 eingereicht hatten, getroffen wurde. Die Kläger machen zwar geltend, dass sie erst am 1. August 2018 von der Begründung dieser neuen Entscheidung Kenntnis genommen hätten, und dass ihnen am 26. Juni 2018 nur das Ergebnis dieser neuen Entscheidung mitgeteilt worden wäre. Das ändert aber nichts daran, dass in der Entscheidung der Einspruchskammer vom 20. August 2018 ausdrücklich auf die zusätzliche Begründung in der Entscheidung des Klassenrats vom 25. Juni 2018 hingewiesen wird, woraus sich schlussfolgern lässt, dass die Einspruchskammer diese Begründung für ihre Beurteilung hat berücksichtigen können.

Der Staatsrat kann sich jedoch nicht der Kritik der Kläger über diese Begründung des Klassenrats anschließen.

Zunächst stellt der Klassenrat fest, dass in vier Fächern keine ausreichenden Punkte für das Total des Jahres erreicht wurden. Daraus ist zu verstehen, dass die Tatsache, dass es sich um vier Fächer (und also nicht um zum Beispiel ein oder zwei) handelte, für den Klassenrat ein wichtiges Element bildete.

Zweitens kann aus den Wörtern „Sollte sie die 4 Nachprüfungen bestehen“ nicht abgeleitet werden, dass der Klassenrat sich selbst widerspricht, da aus der Fortsetzung des Satzes deutlich hervorgeht, dass der Klassenrat meint, dass die Zulassung zu den Nachprüfungen, selbst wenn diese bestanden würden, ihm zufolge im 6. Jahr Anlass zu Schwierigkeiten geben würde. Es trifft zu, dass der Klassenrat, wie die Kläger behaupten, „über keine Glaskugel verfügt, welcher ihm voraussagen kann, was das neue Jahr bringen wird“. Die Kläger scheinen diesbezüglich jedoch zu übersehen, dass die von einem Klassenrat abgegebene Beurteilung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu den Nachprüfungen sich unvermeidlich auf eine Einschätzung durch den Klassenrat der Erfolgsaussichten des betroffenen Schülers für diese Nachprüfungen stützt. Diese Einschätzung beruht auf den Beobachtungen und den Bewertungen der Lehrpersonen im Laufe des Jahres und anlässlich der Prüfungen. Die Tatsache, dass der Klassenrat im spezifischen Fall ihre Entscheidung einerseits aufgrund der vom Schüler erreichten Punkte und andererseits aufgrund der Einschätzung der Erfolgsaussichten von Fräulein XXXX getroffen hat, wenn sie - nachdem sie per Hypothese die Nachprüfungen bestanden hätte - das 6. Jahr anfangen würde, ist nicht widersprüchlich und weist auch nicht auf eine unzureichende Begründung hin.

Dem Staatsrat ist ebenso wenig ersichtlich, wie die Begründung auf einer „Diskriminierung“ zwischen denjenigen Schülern, die die in Frage kommenden Prüfungen beim ersten Mal bestehen und denjenigen, die sie im Rahmen von Nachprüfungen bestehen, beruhen könnte. Es gibt einen objektiven Unterschied zwischen den Schülern, die im Juni eine Orientierungsbescheinigung A erhalten, und den Schülern, für die diese Entscheidung ausgesetzt wird und von dem Bestehen der Nachprüfungen abhängt. Die Erwägung, dass der Klassenrat bei der Abwägung zwischen der Erteilung einer Orientierungsbescheinigung C und der Organisation von Nachprüfungen seiner Einschätzung der zukünftigen Erfolgsaussichten des betroffenen Schülers im zweiten Fall Rechnung trägt, kann nicht als diskriminierend betrachtet werden.

Der zweite Klagegrund ist auf den ersten Blick unbegründet.

V.3. Dritter Klagegrund

V.3.1. Standpunkt der Kläger

Die Kläger führen in einem dritten Klagegrund Folgendes an:

- „ C. Inbesondere die Einspruchskammer ist ihrer Rolle nicht gerecht geworden, indem [sie die] attackierte Entscheidung nicht korrekt geprüft und diese zu Unrecht bestätigt hat: in diesem Zusammenhang liegen abermals Verstöße vor gegen die substantiellen Formen und gegen mehrere Gesetzestexte, dies auch mit Bezug auf die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018:

1. Verstoß gegen Artikel 39 des Dekretes vom 31. August 1998:

IN ERWÄGUNG, DASS es der Einspruchskammer obliegt, zu prüfen ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind;
DASS wie hiervor und hiernach erklärt, im vorliegenden Falle die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung nicht eingehalten worden sind, worüber die Einspruchskammer jedoch zu Unrecht hinweggesehen hat;
DASS also ein Verstoß gegen Artikel 39 vorliegt.

2. Verstoß gegen Artikel 77 des Dekretes vom 31. August 1998:

IN ERWÄGUNG, DASS dieser Artikel vorsieht, dass das Ergebnis der Bewertung in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich festgehalten und kommentiert werden muss;
DASS jedoch beispielsweise die angebliche Entscheidung des Klassenrates vom 22. Juni 2018 nicht in schriftlicher Form vorliegt, so dass ein Verstoß gegen den genannten Artikel festzustellen ist.

3. Verstoß gegen die Artikel 84 und 86 des Dekretes vom 31. August 1998 sowie Artikel 8 aus der Studienordnung:

IN ERWÄGUNG, DASS aus den genannten Artikeln hervorgeht, dass der Entscheidung des Klassenrates eine eingehende Beratung vorausgehen muss;
DASS der Klassenrat im Übrigen eine gewisse Zusammensetzung vorweisen muss, was im vorliegenden Falle jedoch nicht nachgewiesen ist;
DASS insbesondere an den Versammlungen des Klassenrates ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums als beratendes Mitglied teilnehmen muss, was im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben ist bzw. nachgewiesen wird;
DASS des Weiteren gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Klassenrat grundsätzlich seine Entscheidungen im Konsens trifft;
DASS es jedoch in der Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 heißt, dass dieser seine Entscheidung mehrheitlich getroffen hätte, wobei keine überprüfbare Auskunft darüber gegeben wird, wie diese angebliche Mehrheit zustande gekommen sein soll;
DASS nicht nachvollziehbar ist, ob der Vorsitzende des Klassenrates, wie gesetzlich vorgeschrieben, nicht an der Abstimmung teilgenommen hat;
DASS ebenso wenig nachvollziehbar ist, ob es Stimmenthaltungen gegeben hat;
DASS auch nicht nachvollziehbar ist, ob ggfs. eine Stimmgleichheit vorgelegen hat, im Falle von welcher der Vorsitzende entschieden hat;
DASS all dies nicht durch die Einspruchskammer geprüft wurde, obwohl es ihre Aufgabe gewesen wäre.

4. Mehrfache Gesetzesverstöße insbesondere gegen den Artikel 85 des Dekretes vom 31. August 1998 sowie die Artikel 7.4, 8 und 9 der Studienordnung und etwaige Bestimmungen aus dem Schulprojekt:

IN ERWÄGUNG, DASS es in Artikel 86 [lese: 85] des Dekretes vom 31. August 1998 heißt, dass der Klassenrat darauf achtet, dass jeder Schüler seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend die erforderliche Hilfe und Unterstützung erfährt;

DASS es auch in § 3 und 4 des Artikels 24 der belgischen Verfassung heißt, dass jeder Anrecht auf eine Unterrichtung im Einklang mit den Grundrechten und Grundfreiheiten hat und jeder Schüler vor dem Gesetz gleich ist;

IN ERWÄGUNG, DASS im vorliegenden Falle Fräulein XXXX nicht die erforderliche Hilfe und Unterstützung erfahren hat, indem ihr zum allerersten Mal Nachprüfungen hätten zugestanden werden müssen, welche ihr jedoch abgelehnt wurden;

DASS an keiner Stelle automatisch ausgeschlossen wird, dass Nachprüfungen zu verweigern sind, wenn mehrere Fächer, wie im vorliegenden Falle deren 4, betroffen sind;

DASS *in casu* jeder Schüler vom Prinzip her Anrecht auf Nachprüfungen gehabt hätte bzw. ihm diese nicht automatisch hätten verweigert werden können;

DASS in Anwendung des Gleichheits- und nicht Diskriminierungsgrundsatzes, Fräulein XXXX dieselben Möglichkeiten hätte erhalten müssen;

IN ERWÄGUNG, DASS Artikel 7.4 der Studienordnung vorsieht, dass der Klassenrat insbesondere über die Vergabe von Nachprüfungen berät und entscheidet;

DASS er in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 8 der Studienordnung, sich an allen Informationen, die ihm bezüglich des Schülers zur Verfügung stehen, orientieren muss;

DASS hierzu insbesondere die Resultate aus den vorherigen Studienjahren gehören;

DASS in diesem Zusammenhang erwähnt sei, dass Fräulein XXXX in der Vergangenheit stets die Orientierungsbescheinigung A erhalten hat und nie Nachprüfungen hat ablegen müssen;

DASS es also das erste Mal wäre, wo Fräulein XXXX Nachprüfungen erhalten würde;

DASS dieser Sachverhalt jedoch im vorliegenden Falle keine Würdigung erfahren hat;

DASS das direkte Ausstellen einer Orientierungsbescheinigung C ohne Möglichkeit des Ablegens von Nachprüfungen insbesondere gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt;

IN ERWÄGUNG, DASS es in Artikel 9.2 der Studienordnung heißt: «Das Zeugnis am Jahresende enthält auch die vom Klassenrat ausgesprochene Entscheidung (mit deren Begründung im Falle einer Orientierungsbescheinigung B oder C)»“;

DASS im vorliegenden Falle das Fräulein XXXX ausgestellte Zeugnis nicht die Entscheidung vom Klassenrat und deren Begründung beinhaltet;

DASS das bloße Angeben der Punkte natürlich in diesem Zusammenhang nicht ausreicht, insbesondere da hiervon ein Automatismus bei der Entscheidungsfindung abgeleitet werden könnte, was jedoch nicht rechtens ist;

IN ERWÄGUNG, DASS es im Schulprojekt (...) auf Seite 6 heißt: «Bei größeren Wissenslücken werden Ferienarbeiten vergeben und/oder Nachprüfungen abgehalten»;

DASS Fräulein XXXX sich genau in diesem Fall befindet, so dass ihr Nachprüfungen zugestanden hätten werden müssen;

DASS nicht nachvollziehbar bzw. begründet ist, weswegen dies im vorliegenden Falle nicht so hätte sein müssen bzw. können;

IN ERWÄGUNG, DASS insbesondere die Einspruchskammer es versäumt hat, all die vorgenannten Punkte und Aspekte zu prüfen, was sie jedoch hätte tun müssen, insofern sie darüber zu befinden hatte, ob die gesetzlichen

und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten wurden, was nicht der Fall ist;
IN ERWÄGUNG, DASS insbesondere fraglich ist, ob das in Frage kommende Schulprojekt dem Schulträger zur Genehmigung vorgelegt wurde, dieser die Schulordnung festgelegt hat und letztere Fräulein XXXX zur Unterschrift vorgelegt worden ist (siehe Artikel 20, 40 und 41 des Dekretes vom 31. August 1998);
DASS auch all dies insbesondere nicht durch die Einspruchskammer geprüft wurde, so dass sie ihrer Rolle nicht gerecht worden ist;
DASS in diesem Zusammenhang sowohl der Klassenrat, als auch die Einspruchskammer insbesondere dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der guten Verwaltung nicht gerecht geworden ist;
DASS auch die Verteidigungsrechte von Fräulein XXXX missachtet wurden, insofern insbesondere die Einspruchskammer keine ausreichende Prüfung der strittigen Entscheidung vorgenommen hat;
DASS im Übrigen auch im vorliegenden Zusammenhang die strittigen Entscheidungen vom 25. Juni 2018 und vom 20. August 2018 sowie vom 5. Juli 2018 nicht ausreichend, exakt, angemessen und adäquat begründet sind.

5. Verstoß gegen Artikel 21 des Dekretes vom 26. Mai 2009 über die Schaffung der Funktion eines Ombudsmannes für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

IN ERWÄGUNG, DASS sich im vorliegenden Falle die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschaltet hat;
DASS die besagte Ombudsfrau auf die Begründetheit des Ersuchens von Fräulein XXXX geschlossen hat;
DASS gemäß § 2 des genannten Artikels 21 die Einspruchskammer die Ombudsfrau schriftlich und mit Begründung hätte informieren müssen, insofern sie den Empfehlungen der Ombudsfrau nicht gefolgt ist;
DASS dies jedoch nicht geschehen ist, so dass auch ein Verstoß gegen den genannten Artikel 21 vorliegt“.

V.3.2. Beurteilung

Zunächst stellt der Staatsrat fest, dass Artikel 39 § 4 des Dekrets vom 31. August 1988 der Einspruchskammer die Zuständigkeit nicht erteilt, die Entscheidung des Klassenrats durch ihre eigene Entscheidung zu ersetzen. Es wird nämlich nur bestimmt, dass die Einspruchskammer darüber befindet, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Wenn dies der Fall ist, kann die Einspruchskammer u.a. Entscheidungen über die Versetzung aufheben, in welchem Fall der Klassenrat erneut mit der Angelegenheit befasst wird.

Was den ersten Teil des dritten Klagegrunds betrifft, ergibt sich aus der Beurteilung des zweiten Klagegrunds und der anderen Teile des dritten Klagegrunds, dass gegen Artikel 39 des Dekrets vom 31. August 1998 nicht verstoßen wird.

Was den zweiten Teil betrifft, ist dem Staatsrat nicht ersichtlich, wie Artikel 77 des Dekrets vom 31. August 1998 für die angefochtenen Entscheidungen sachdienlich ist, die sich auf die Orientierungsbescheinigung und nicht auf die

schriftlichen und kommentierten Bewertungen in regelmäßigen Zeitabständen beziehen, die schließlich auch zu der Entscheidung über die Orientierungsbescheinigung führen. Die Kläger weisen auf jeden Fall nicht an, dass diese Dekretsbestimmung im Laufe des Schuljahres nicht beachtet worden ist und dass die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung somit beeinträchtigt worden ist. Demzufolge entbehrt der Teil des Klagegrunds der faktischen Grundlage.

Was den dritten Teil betrifft, ist es nicht ersichtlich - und verdeutlichen die Kläger auch nicht - inwiefern die Abwesenheit eines Vertreters des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, der nur mit beratender Stimme auftreten kann und deshalb kein unmittelbares Beteiligungsrecht an der Entscheidung des Klassenrates hat, die Tragweite dieser Entscheidung beeinflussen konnte oder den Klägern eine Garantie entzogen hat. Dies könnte man noch annehmen, wenn die Kläger nachweisen konnten, dass dieser Vertreter einen spezifischen Beitrag bezüglich A hatte leisten können; im vorliegenden Fall führen sie jedoch nichts an. Es sieht also so aus, dass die Kläger kein Interesse an diesem Aspekt des Teils des Klagegrunds haben. Übrigens wird auf die Beurteilung des ersten Klagegrunds hingewiesen, da hier auch nicht annehmbar gemacht wird, geschweige denn nachgewiesen wird, dass die von den Klägern angeführten Unregelmäßigkeiten tatsächlich aufgetreten sind.

Was den vierten Teil betrifft, schließt sich der Staatsrat nicht der von den Klägern verliehenen Auslegung von Artikel 85 des Dekrets vom 31. August 1998 an. Weder aus dieser Bestimmung noch aus dem o.a. Auszug aus dem Schulprojekt kann ein grundsätzliches Recht auf Nachprüfungen abgeleitet werden, noch nicht einmal in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung. Da ein solches Recht nicht feststeht, ist es auch nicht ersichtlich, wie eine Diskriminierung in Bezug auf dieses Recht bestehen kann. Aus den von den Klägern angeführten Bestimmungen der Studienordnung kann sich nicht ergeben, dass der Klassenrat die Studienergebnisse der vergangenen Schuljahre berücksichtigen müsste, noch abgesehen von der Feststellung, dass das vierte Schuljahr für A auch nicht reibungslos vergangen ist. Die Tatsache, dass die nähere Begründung der Entscheidung des Klassenrates den Klägern erst später mitgeteilt worden ist, ändert nichts daran, dass sie einen Teil der Entscheidung des Klassenrates ist und dass die Einspruchskammer diese Entscheidung, einschließlich dieser näheren Begründung, als Ganze behandelt hat. Schließlich hat die erste beklagte Partei nachgewiesen, dass das Schulprojekt und die Schulordnung tatsächlich von A und von der zweiten Klägerin unterzeichnet wurden. Dieser Teil des Klagegrunds kann deshalb nicht angenommen werden.

Was den fünften Teil betrifft, ergibt sich aus dem von der zweiten beklagten Partei vorgelegten Schriftstück, dass die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft tatsächlich über die Entscheidung der Einspruchskammer vom 20. August 2018 informiert wurde, und dass ebenfalls mit

Verweisung auf diese Entscheidung erwähnt wird, inwiefern ihre Empfehlungen nicht beachtet wurden. Demzufolge entbehrt dieser Teil des Klagegrunds jeder faktischen Grundlage.

Der dritte Klagegrund kann deshalb auf den ersten Blick nicht angenommen werden.

Daraus ergibt sich, dass die durch Artikel 17 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat auferlegten Bedingungen, um die Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit der beanstandeten Entscheidung anordnen zu können, nicht erfüllt sind.

Somit gibt es auch keinen Grund, um sich zu den von den Klägern beantragten vorläufigen Maßnahmen und anderen Maßnahmen bezüglich der Ausführung des vorliegenden Entscheids zu äußern.

VI. Anonymisierung

Die Kläger beantragen die Anonymisierung des Entscheids bei dessen Veröffentlichung. Diesem Antrag wird stattgegeben.

VII. Verfahrensentschädigung

Die zwei beklagten Parteien beantragen beide eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro. Diesen Anträgen ist stattzugeben.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 1.400 Euro wird den beklagten Parteien jede im Höhe von 700 Euro zu Lasten der Kläger zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 220 Euro, werden auch zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am elften September zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.